

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hambach

vom 22.05.2015.

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.2001 sowie die Änderungssatzungen vom 15.05.2006, 07.11.2007, 16.09.2009 und 02.09.2010 außer Kraft.

ORTSGEMEINDE HAMBACH

Hambach, den 22.05.2015

(Peter Sehr) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten - auch als Rasengrabstätte -

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 255,00 €uro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 280,00 €uro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 155,00 €uro |

II. Gemischte Grabstätte

- | | |
|--|-------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 130,00 €uro |
|--|-------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 435,00 €uro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 690,00 €uro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 14,50 €uro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 23,00 €uro |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 435,00 €uro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 690,00 €uro |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 300,00 €uro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | 10,00 €uro |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b | 300,00 €uro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 5 Tagen | 40,00 €uro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 €uro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 25,00 €uro |
| für jeden weiteren Tag | 1,00 €uro |
| 2. a) Für die Benutzung der Kühlzelle – pauschal - | 15,00 €uro |
| 3. a) Ausschmücken und Reinigung der Trauerhalle | 40,00 €uro |
| b) Endreinigung der Trauerhalle | 25,00 €uro |

VII. Sonstige Gebühren - Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) für Reihengräber | 150,00 €uro |
| b) für Kindergräber | 150,00 €uro |
| c) für Urnengräber | 100,00 €uro |
| d) für Einzelwahlgräber | 150,00 €uro |
| e) für Doppelwahlgräber | 250,00 €uro |
| f) für Rasengräber | 25,00 €uro |

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h. sie wird mit der Genehmigung des Grabmals angefordert.